



Brüssel, den 5. November 2018
(OR. en)

13473/18

LIMITE

CADREFIN 288
RESPR 41
POLGEN 191
FIN 824

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2027
– Orientierungsaussprache

1. Entsprechend den Leitlinien, die der Europäische Rat auf seiner Tagung im Juni 2018 formuliert hat, wurde in den letzten Monaten intensiv am Paket für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) gearbeitet. Gestützt auf die Errungenschaften des bulgarischen Vorsitzes hat der österreichische Vorsitz Ende Juli die Phase der Klärung aller Vorschläge zum MFR abgeschlossen.
2. Ab September haben wir uns darauf konzentriert, mögliche Bestandteile eines künftigen Entwurfs einer Verhandlungsbox zu ermitteln. Dies ist nun in Bezug auf sämtliche Ausgabenrubriken und horizontalen Fragen geschehen.
3. Der vorliegende Vermerk gibt einen Überblick über die wichtigsten Bestandteile, bei denen der Vorsitz im Zuge der Ausarbeitung möglicher Bestandteile eines künftigen Entwurfs einer Verhandlungsbox festgestellt hat, dass sie weiterer Leitlinien bedürfen. Die Liste ist nicht erschöpfend.
4. In diesem Zusammenhang ersucht der Vorsitz die Ministerinnen und Minister, sich zu den Fragen zu äußern, die sie als maßgeblich für eine künftige Einigung betrachten.

I. HORIZONTALE FRAGEN

1. Weitgehende Einigung besteht über die **Struktur** des MFR; die Frage einer Teilobergrenze oder Teilrubrik für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Rubrik 2 ("Zusammenhalt und Werte") wird jedoch eine politische Entscheidung erfordern.
2. Zum **Umfang** des künftigen MFR besteht noch Beratungsbedarf; derzeit liegt das Hauptaugenmerk allerdings darauf, ausgewogene politische Optionen zu ermitteln und dabei die Folgen einer Union mit 27 Mitgliedern zu berücksichtigen.
3. Die Aufgabe des EU-Haushalts, die wirksame Umsetzung der **EU-weiten politischen Ziele** zu unterstützen, sollte stärker zum Tragen kommen. Insbesondere muss darüber beraten werden,
 - wie ein gemeinsames Verständnis der Verbindung zwischen EU-Haushalt und Europäischem Semester erreicht werden kann und
 - wie hoch der Zielwert an EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen sein soll.
4. **Flexibilität** wird durch Spielräume und Programme sowie durch thematische und nicht-thematische besondere Instrumente geschaffen. Während zahlreiche Einzelheiten noch geklärt werden müssen, gibt es zwei wichtige Fragen, die politische Leitlinien erfordern, nämlich
 - ob die vorgeschlagene Struktur und die Modalitäten dieser Instrumente die richtigen sind und
 - ob die bereitzustellenden Beträge auf die Obergrenzen des MFR für Verpflichtungen und Zahlungen angerechnet werden sollten.

II. RUBRIK 1 – BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

5. Zu den folgenden Punkten werden politische Leitlinien benötigt:
 - den Modalitäten und dem Umfang der finanziellen Verpflichtungen der EU in Bezug auf **groß angelegte Projekte** wie den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) oder das Weltraumprogramm;

- der Frage, wie Exzellenz im Rahmen von **Horizont Europa** gefördert und gleichzeitig das Beteiligungs- und das Innovationsgefälle überwunden werden können;
- der Finanzausstattung der **Fazilität "Connecting Europe"**, einschließlich des Umfangs und der Modalitäten der Übertragung aus dem Kohäsionsfonds.

III. RUBRIK 2 – ZUSAMMENHALT UND WERTE

Kohäsionspolitik

6. Die nachstehenden Fragen müssen noch eingehender behandelt werden:
- die **Zuteilungskriterien** für die betreffenden Mittel und die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten sowie die Verbindung zu den politischen Zielen der EU und dem Europäischen Semester;
 - die für das Ziel "**Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**" (im Rahmen des EFRE, des ESF+ und des Kohäsionsfonds verfügbare Mittel) und für das Ziel "**Europäische territoriale Zusammenarbeit**" (Interreg) zugewiesenen Beträge;
 - die **Festlegung und Zuweisung** der verschiedenen Kategorien von Regionen (weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen);
 - der für die Begriffsbestimmungen und die Förderfähigkeit herangezogene **Bezugszeitraum**;
 - die **Zuteilungsmethode**, nach der die Unterstützung auf Ziele, Kategorien von Regionen und Fonds aufgeteilt werden soll;
 - die Frage der **Obergrenzen und Sicherheitsnetze**, mit denen ein Minimal- und Maximalumfang an Übertragungen festgelegt wird;
 - die Kofinanzierungs- und Vorfinanzierungsätze sowie die Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen.

Wirtschafts- und Währungsunion

7. Zu den Bereichen, in denen politische Entscheidungen getroffen werden müssen, gehören
- die Frage, ob das vorgeschlagene **Reformhilfeprogramm** angebracht ist, wie es gestaltet werden soll und welchen Umfang es haben soll, insbesondere mit Blick auf sein Reformumsetzungsinstrument und seine Konvergenzfazilität;
 - die Frage, ob die vorgeschlagene **Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion** angebracht ist, wie sie gestaltet werden soll und welchen Umfang sie haben soll.

In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte

8. Es werden politische Leitlinien zu Folgendem benötigt:
- der Finanzausstattung für den vorgeschlagenen **ESF+**, wie seine verschiedenen Komponenten zu verwalten sind (direkte, indirekte und geteilte Mittelverwaltung) und wo er in der Struktur der Rubrik 2 seinen Platz haben sollte;
 - ob Finanzmittel im Rahmen des ESF+ für konkrete Ziele zugewiesen werden sollen (wie soziale Inklusion und Bekämpfung materieller Deprivation oder gegebenenfalls gezielte Maßnahmen für junge Menschen, die keine Arbeit haben);
 - ob die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung durch den ESF+ verfolgt werden;
 - der Finanzausstattung für **Erasmus+** und ob eine Komponente "DiscoverEU" eingeführt werden soll.

IV. RUBRIK 3 – NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

9. Zahlreiche Elemente müssen im Hinblick auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sorgfältig erörtert werden, unter anderem:
- wie die **externe Annäherung der Direktzahlungen** verfolgt werden soll;
 - wie die **Deckelung und Degression** der Direktzahlungen für große Begünstigte umgesetzt werden soll;
 - ob eine **Agrarreserve** angebracht ist und wie sie gestaltet werden soll;
 - wie für **Flexibilität zwischen den zwei Säulen** der GAP gesorgt werden soll;
 - die für die **Entwicklung des ländlichen Raums** zugewiesenen Beträge und die dafür vorgesehenen Modalitäten (Vorfinanzierungs- und Kofinanzierungssätze, Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen).

V. RUBRIK 4 – MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

10. Zu den folgenden Punkten werden politische Leitlinien benötigt:
- dem für den **Asyl- und Migrationsfonds** zugewiesenen Betrag, seiner Aufteilung zwischen einer thematischen Fazilität und nationalen Programmen unter geteilter Mittelverwaltung sowie dem Umfang und der Liste der verwendeten Zuteilungskriterien;

- dem für den **Fonds für integriertes Grenzmanagement** zugewiesenen Betrag, der Struktur des Fonds, der Aufteilung der Unterstützung zwischen einer thematischen Fazilität und nationalen Programmen unter geteilter Mittelverwaltung sowie dem Umfang und der Liste der verwendeten Zuteilungskriterien;
- wie die **Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** unterstützt werden soll;
- wie für **Synergien und Ergänzungen** mit anderen Politikbereichen gesorgt werden soll.

VI. RUBRIK 5 – SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

11. Die für den vorgeschlagenen **Fonds für die innere Sicherheit** zugewiesenen Beträge müssen festgelegt werden, genau wie die Unterstützung für die **Stilllegung von Kernkraftwerken** in drei Mitgliedstaaten.
12. Ferner werden Leitlinien zum Umfang der Unterstützung aus dem **Europäischen Verteidigungsfonds** sowie des finanziellen Beitrags unter dieser Rubrik zur Fazilität "Connecting Europe" für militärische Mobilität benötigt.

VII. RUBRIK 6 – NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

13. Es werden politische Leitlinien zu Folgendem benötigt:
 - ob der **Europäische Entwicklungsfonds** in diese Rubrik aufgenommen werden soll;
 - ob die meisten bestehenden Instrumente in einem **Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit** zusammengefasst werden sollen und ob das derzeitige Europäische Nachbarschaftsinstrument auch dazu gehören soll; seiner Finanzausstattung und Aufteilung zwischen geografischen und thematischen Programmen, auch im Hinblick auf Krisenreaktionsmaßnahmen und die Reaktion auf sich abzeichnende Herausforderungen;
 - den für das **Instrument für humanitäre Hilfe** und das **Instrument für Heranführungshilfe** zugewiesenen Beträgen;
 - ob eine **Europäische Friedensfazilität** eingerichtet werden soll, wie sie finanziert werden soll, ihrem Umfang und den dafür vorgesehenen Beträgen.

VIII. RUBRIK 7 – EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

14. Es werden politische Leitlinien zur Notwendigkeit weiterer Reformbemühungen in dieser Rubrik benötigt, sowie dazu, wie dafür gesorgt werden soll, dass die europäische öffentliche Verwaltung **die Erwartungen** einer künftigen Union mit 27 Mitgliedstaaten **erfüllt**.

 15. Ferner wird es wichtig sein, festzulegen, ob **alle Verwaltungsausgaben** – sofern machbar – unter dieser Rubrik zusammengefasst werden sollen oder ob die Ausgaben für Verwaltung und für Programmunterstützung innerhalb der Mittelausstattung der verschiedenen Programme verbleiben sollen.
-